



SOZIALGERICHT AUGSBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

R. H.
-Klägerin-

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
vertreten durch den Vorstand

-Beklagte-

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Augsburg hat auf die mündliche Verhandlung in Augsburg

am 18. Mai 2004

durch den Richter am Sozialgericht Hoffmeister als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Müller und Sturm

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

75

Tatbestand:

Die am [REDACTED].1963 geborene Klägerin wendet sich gegen den Haftungsbescheid der Beklagten vom 16.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.09.2003 über 34.598,38 EUR.

Das Landgericht Würzburg hat mit Urteil vom 17.12.2002 - 1 KLS 154 Js 4783/02 entschieden, dass die Klägerin schuldig des Betruges in 132 Fällen, davon in 82 Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung ist. Sie ist deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden: Die Klägerin ist in den Zeiträumen vom 01.01.1994 bis 29.02.2000 bei der Deutschen Angestellten Krankenkasse (DAK), vom 01.04.2000 bis zum 31.03.2001 bei der Techniker Krankenkasse (TKK) und vom 01.03.2000 bis zum 15.04.2002 bei der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) gesetzlich krankenversichert gewesen.

- Spätestens 1994 hat die Klägerin eine Vielzahl niedergelassener Ärzte aufgesucht, um sich (rechtswidrig) Rezepte zu verschaffen. Im Rahmen dieses "Rezeptbezugssystems" hat sich die Klägerin auch Rezepte auf die Namen naher Angehöriger ausstellen lassen. - Die Rezepte sind in Absprache mit diversen Apotheken bzw. deren Inhabern für nicht verschriebene, teilweise verschreibungspflichtige und nicht erstattungsfähige Apotheken- und Drogerieartikel, Nahrungsergänzungs- und Stärkungsmittel wie Chromtabletten, Vitamin-E-Präparate, Vitamin-B-Präparate, Zinktabletten, Mineralien, Aminosäuren, Spurenelemente, Müsli-Riegel, Fruchtschnitten, Nüsse, Honig sowie Mundspül- und Desinfektionsmittel in großem Umfang eingelöst worden. Dabei hat die Klägerin wiederholt bei einer großen Anzahl der eingereichten Rezepte eigenmächtig das vom verschriebenen Arzt aufgebrachte Kreuz im Rezeptfeld "gebührenpflichtig" gestrichen und stattdessen ohne vorherige Rücksprache mit den Medizinern das Rezeptfeld "gebührenfrei" angekreuzt. - Hierdurch ist den Krankenkassen ein Schaden in Höhe von insgesamt 157.666,42 EUR entstanden.

76

Die Beklagte hat mit Haftungsbescheid vom 16.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.09.2003 ausgesprochen, dass sich ihre Hauptforderung auf 35.571,99 EUR belaufe. Mit Nebenkosten würden insgesamt 38.663,21 EUR gefordert. Hierauf hätten die Gesamtschuldner A G:

Dr. H S und Dr. M J
815,99 EUR, 1.248,84 EUR sowie 2.000,00 EUR geleistet, sodass von der Klägerin der verbleibende Restbetrag von 34.598,38 EUR gefordert werde. - Eine Vollstreckung gegen den in dieser Sache ebenfalls inhaftierten Apotheker G S sei fruchtlos verlaufen.

Die Klägerin hat bereits mit Schreiben vom 18.06.2003 Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben und diese mit einem Eilantrag verbunden. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 86 b des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist vom Sozialgericht Augsburg mit Beschluss vom 29.10.2003 - S 10 KR 267/03 ER abgelehnt worden: Nicht die Antragstellerin als Straftäterin sei schützenswert, sondern die Antragsgegnerin als Geschädigte. - Das Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 29.10.2003 mit Beschluss vom 29.01.2004 - L 4 B 474/03 KR ER zurückgewiesen: Im vorliegenden Fall bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Bescheide.

Vonseiten des Gerichts wurden die Akten der Beklagten beigezogen. Diese hat mit Schriftsatz vom 12.03.2004 (missverständlich) vorgetragen, dass die Forderung mithin nach wie vor in Höhe von 34.598,38 EUR bestehe. - Die Klägerin hat mit ergänzender Klagebegründung vom 17.05.2004 dargelegt, dass entsprechend der Nachricht der Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht Würzburg vom 22.01.2004 die Beklagte ihre Forderung in Höhe von 34.598,38 EUR bereits mit Erfolg vollstreckt hat.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2004 werden mit beiden Beteiligten rechnerische Differenzen ausgeräumt. Weiterhin prä-

79

zisiert die Klägerin ihr Begehren dahingehend, dass sie nicht für den Schaden hafte, der durch den aufgesetzten Betrug des Apothekers G S entstanden sei. Die Klägerin ist jedoch nicht in der Lage gewesen, diesen anteiligen Schaden zu beziffern.

Die Klägerin stellt den Antrag, den Bescheid vom 16.08.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.09.2003 insoweit aufzuheben und abzuändern, als sie nicht für den Schaden haftet, der durch den aufgesetzten Betrug des Apothekers S entstanden ist.

Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten und den der beigezogenen Unterlagen der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Sozialgericht Augsburg ist gemäß §§ 51 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) örtlich und sachlich zuständig. Bei Klageerhebung ist die Klägerin noch in der Justizvollzugsanstalt Aichach inhaftiert gewesen. Im Übrigen ist der Rechtsstreit mit Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 18.07.2003 entsprechend § 114 Abs. 2 SGG ausgesetzt worden, bis die Beklagte das gemäß § 78 Abs. 1 SGG erforderliche Vorverfahren abgeschlossen hat.

Die zulässige Klage erweist sich jedoch als unbegründet. Vorab wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 136 Abs. 3 SGG auf die Gründe des Haftungsbescheides vom 16.08.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.09.2003 Bezug genommen. - Zur Vermeidung von Missverständnissen: Die Beklagte hat die von ihr

erhobene Forderung in Höhe von 34.598,38 EUR bereits erfolgreich vollstreckt.

Anspruchsgrundlage für die Forderung der Beklagten ist § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit §§ 263 Abs. 1 und 3 Nr. 1, 267 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB). Zu dem Schaden gehören auch die Schadenermittlungskosten und weiteren Nebenkosten gemäß §§ 247, 286 Abs. 1 und 288 Abs. 1 BGB. - Insoweit ist die zivilrechtliche Haftung (nach verübten Straftaten) weiterreichend als die ebenfalls gegebene sozialrechtliche Verpflichtung, zu Unrecht erbrachte Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren (SGB X) zu erstatten.

Nachdem rechnerische Differenzen zwischen den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2004 haben ausgeräumt werden können, ist hinsichtlich des Hauptanliegens der Klägerin anzumerken, dass gemäß § 830 Abs. 1 BGB Mittäter und Beteiligte als Gesamtschuldner haften: Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Hinsichtlich des "aufgesetzten Betruges" des Apothekers G. S. ist auf die Haftung Mehrerer gemäß § 840 Abs. 1 BGB zu verweisen: Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. - Mit anderen Worten: Die Klägerin hat durch ihr doloses Verhalten erst die Basis dafür geschaffen, dass der Apotheker G. S. einem weiteren "aufgesetzten Betrug" zu Lasten der Beklagten hat begehen können.

Das erkennende Gericht kann daher offen lassen, wie hoch der Schaden ist, der durch diesen "aufgesetzten Betrug" des Apothekers G. S. entstanden ist. Insoweit

79

ist das erkennende Gericht auch nicht verpflichtet, den Sachverhalt gemäß § 103 SGG weiter aufzuklären, um der Klägerin die Durchsetzung ihrer Ausgleichsforderung im Innenverhältnis vor allem zu dem inhaftierten Apotheker G S zu erleichtern.

Nach alledem ist die Klage mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge abzuweisen gewesen.
